

Tagesordnungspunkt 8

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der VERBUND AG setzt sich der Aufsichtsrat aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und den entsandten Arbeitnehmervertreter:innen gemäß § 110 Abs 1 ArbVG zusammen.

Nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die 77. ordentliche Hauptversammlung am 30. April 2024 setzte sich der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, davon zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.

Mit Beendigung der kommenden 78. ordentlichen Hauptversammlung am 29. April 2025 läuft das Mandat von einem gewählten Aufsichtsratsmitglied, und zwar von Herrn Dipl.-Ing. Robert Stajic, ab.

Somit wäre in der kommenden 78. ordentlichen Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen, um die bisherige Zahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wieder zu erreichen.

Die VERBUND AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs. 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter:innen noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter:innen erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs. 7 AktG kommt. Somit sind zumindest fünf Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen.

Derzeit sind von zehn Kapitalvertreter:innen sechs Männer und vier Frauen und von fünf Arbeitnehmervertreter:innen drei Männer und zwei Frauen, insgesamt sohin neun

Männer und sechs Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses eine Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 29. April 2025 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben. Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung Dipl.-Ing. Robert Stajic, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Person in der Hauptversammlung am 29. April 2025 würden damit wieder vier Frauen auf Seite der Kapitalvertreter:innen dem Aufsichtsrat angehören und würde damit der Anteil der Frauen bei den Kapitalvertreter:innen weiterhin 40 % betragen.

Von der zur Wahl vorgeschlagenen Person liegt eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen oder vergleichbaren Funktionen vor sowie eine Bestätigung, dass keine Besorgnis einer Befangenheit begründet ist und auch keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen eines Deliktes vorliegt, das die berufliche Zuverlässigkeit als Aufsichtsrat in Frage stellen würde.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs. 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen

gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 22. April 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionär:innen gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 17. April 2025 zugehen müssen.